

Kreislaufwirtschaftsgesetz: KrWG

Kommentar

Bearbeitet von

Von Prof. Dr. Thomas Mann, Richter am Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Prof. Dr. Thomas Schomerus, und Dr. Holger Jacoby, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Begründet von Philip Kunig, Stefan Paetow

4. Auflage 2019. Buch. XXVIII, 787 S. Hardcover (In Leinen)

ISBN 978 3 406 73416 8

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Umweltrecht > Abfallrecht, Bodenschutzrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung anzustreben ist. Die Regelung betrifft nicht die Abwägung zwischen den Verwertungsmaßnahmen des § 6 Abs. 1, sondern nur die **technische Ausgestaltung** der im Einzelnen gewählten Verwertungsoption („wie“).

Das Gebot soll eine **echte Rechtspflicht** enthalten (BReg. in BT-Drs. 17/6052, 79; s. auch Petersen/Doumet/Stöhr NVwZ 2012, 521 (524)). Dies wird allerdings durch den Begriff „anzustreben“ konterkariert. Ein solches „**Strebsamkeitsgebot**“ (Beckmann AbfallR 2010, 54 (58)) bietet keine geeignete Ermächtigungsgrundlage für behördliche Entsch. und ist **nicht justitiabel**. Angesichts der Unbestimmtheit der Begriffe „Hochwertigkeit“ und „anzustreben“ wurde auch zur Vorgängernorm § 5 Abs. 2 S. 3 KrW-/AbfG ganz überwiegend die Auffassung vertreten, dass das Hochwertigkeitsgebot lediglich **Appellcharakter** habe und rechtlich nicht verbindlich oder zumindest nicht rechtlich durchsetzbar sei (Beckmann AbfallR 2010, 54 (58); Weidemann in JPW KrW-/AbfG § 5 Rn. 50; A. Versteyl in Schmehl KrWG § 8 Rn. 10); Beckmann in Landmann/Rohmer UmweltR Rn. 19; Schink in Schink/Versteyl KrWG § 8 Rn. 14; Optimierungsgesetz; differenzierend: Versteyl NdsVBl. 2001, 25 ff.; Gresse/Lau in Kopp-Assemacher KrWG § 8 Rn. 11). Im Hinblick auf die umfassende Diskussion zur Rechtsnatur des Hochwertigkeitsgebotes erstaunt, dass der Gesetzgeber die Klarstellung über die Rechtspflicht zur hochwertigen Verwertung nicht durch Änderung der gesetzlichen Begrifflichkeit deutlich gemacht, sondern diese in die Begründung verschoben hat. Eine erfolgreiche Umsetzung des Hochwertigkeitsgebots dürfte damit entscheidend von der Umsetzung durch eine VO abhängen (s. insoweit zB § 3 Abs. 1 AltholzV iVm Anh. 2 zu Arten der stofflichen Verwertung, die nach § 4 S. 1 AltholzV als hochwertig definiert werden, Hofmann in BeckOK UmweltR KrWG § 8 Rn. 5). **Adressaten** der Rechtspflicht sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen in gleicher Weise (s. aber Frenz KrW-/AbfG § 5 Rn. 8, der hier die Grundsätze der Störerauswahl anwenden möchte).

Ziel des Hochwertigkeitsgebots ist, dem sog. Downcycling, also einer fortschreitenden Verschlechterung der Verwertungsprodukte mit zunehmender Dauer des Verwertungskreislaufs entgegenzuwirken (vgl. die Ausschussbegr. in BT-Drs. 12/7284, 13; s. auch Hofmann in BeckOK UmweltR § 8 KrWG Rn. 5; Kloepfer UmweltR § 21 Rn. 315). Es soll „im Einzelfall keine strikte Durchführung der hochwertigsten Verwertungsoption, sondern eine Optimierung der Verwertung“ erzielt werden; „offensichtlich ‚niederwertige‘ Verwertungen“ seien unzulässig (BReg. in BT-Drs. 17/6052, 79). Dies könnte den Schluss nahelegen, Abs. 1 S. 3 beziehe sich von vornherein allein auf die stoffliche Verwertung (idS Frenz in FFFF KrWG § 8 Rn. 59). In Wortlaut und Systematik findet das allerdings keinen Niederschlag. Vielmehr ist auch im Bereich der thermischen Verwertung eine hochwertige Verwertung anzustreben. „Hochwertige“ energetische Verwertung wird etwa solche mit einem bes. hohen Feuerungswirkungsgrad sein (Frenz in FFFF KrWG § 8 Rn. 60: „optimalste Wärmenutzung“). Hochwertigkeit ist auch iSd § 1 zu interpretieren; es ist diejenige Verwertungsart zu wählen, die am besten zur Förderung der **Ressourcenschonung und -effizienz** beiträgt (hierzu in Bezug auf Altkleider Dageförde AbfallR 2016, 183; zu Altöl Jacobj/Ramin ZUR 2014, 649 (656)). Das Gesetz selbst erläutert den Begriff der Hochwertigkeit nicht weiter, vielmehr wurde mit Abs. 2 eine Ermächtigung zum Erlass konkretisierender VOen eingefügt (hierzu sowie zur sog. Kaskadennutzung unten → Rn. 18).

4. Verweis auf den Vorbehalt technischer Machbarkeit und wirtschaftlicher Zumutbarkeit nach § 7 Abs. 4 (Abs. 1 S. 4)

- 16 § 8 Abs. 1 S. 4 verweist in Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 AbfRRL auf § 7 Abs. 4. Danach besteht die Pflicht zur Abfallverwertung nach § 7 Abs. 4 S. 1 nur, soweit diese **technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar** ist, insbes. wenn für einen Stoff oder die gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. § 7 Abs. 4 S. 2 stellt klar, dass die Verwertung auch dann technisch möglich ist, wenn eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären, § 7 Abs. 4 S. 3 (Reese in Jarass/Petersen KrWG § 8 Rn. 37). Durch den Verweis gelten die Grenzen der allgemeinen Verwertungspflicht auch für die einzelne Verwertungsmaßnahme. Ist wie zB im Falle der Vorbereitung der Wiederverwendung von komplexen Abfallgemischen (so das Bsp. bei BReg. in BT-Drs. 17/6052, 79) eine grds. höherrangige Verwertungsmaßnahme für den Abfallerzeuger oder -besitzer wirtschaftlich nicht zumutbar oder technisch nicht durchführbar (vgl. zu den Einzelheiten die Erl. zu § 7), hat dieser zunächst die Durchführung einer gleichrangigen Verwertungsoption zu prüfen. Ist auch dies nicht möglich, kann die nächstrangige Verwertungsmaßnahme gewählt werden (BReg. in BT-Drs. 17/6052, 79).

III. Verordnungsermächtigung (Abs. 2)

- 17 Abs. 2 enthält in Nr. 1 die Ermächtigung für die BReg. zum Erlass von VOen, um für bestimmte Abfallarten die **Rangfolge** (Vorrang oder Gleichrang) der Verwertungsmaßnahmen des § 6 Abs. 1 sowie mit Nr. 2 die Ermächtigung, Anforderungen an die **Hochwertigkeit** der Verwertung festzulegen. Der Umsetzung des Abs. 1 durch VOen kommt im Hinblick auf die Komplexität der durchzuführenden Ökobilanzierung nach § 6 Abs. 2 S. 2 und 3 eine bes. Bedeutung zu. Bereits § 6 Abs. 1 S. 4 KrW-/AbfG enthielt eine Ermächtigungsgrundlage für untergesetzliche Konkretisierungen. Jedoch galt diese nur für den Vorrang (und nicht Gleichrang) sowie ausschl. für das Verhältnis zwischen der stofflichen oder energetischen Verwertung (vgl. BReg. in BT-Drs. 17/6052, 79). So bestimmt bspw. § 2 Altölv den ausdr. Vorrang der Aufarbeitung und damit stofflicher Verwertung vor weiteren Entsorgungsverfahren. Weitere detaillierte Vorgaben für einzelne Abfallarten sehen § 3 VersatzV (Vorrang der Rückgewinnung von Metallen) und die §§ 4 ff. VerpackV (Rücknahmepflichten) vor (ab 1.1.2019: § 15 VerpackG v. 5.7.2017, BGBl. I 2234).
- 18 Auf Antrag der Fraktionen von CDU/CSU und FDP war im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zum KrWG S. 2 in Abs. 2 eingefügt worden, nachdem die VO(en) nach S. 1 insbes. eine **Kaskadennutzung** regeln können, dh dass entspr. der Art, Beschaffenheit, Menge und Inhaltsstoffe des jeweiligen Abfalls die Verwertung durch mehrfache, hintereinander geschaltete stoffliche und anschließende energetische Verwertungsmaßnahmen geschieht (Petersen/Doumet/Stöhr NVwZ 2012, 521, (525); Gresse/Lau in Kopp-Assenmacher KrWG § 8 Rn. 15). Die Ziele des § 6 Abs. 2 S. 2 und 3 (Lebenszykluskonzept etc.) seien „auf eine möglichst effektive und nachhaltige Verwertung von Abfällen ausgerichtet, um die Wertschöpfung der Verwertung insgesamt zu erhöhen und die

Ressourceneffizienz weiter zu verbessern“; mit der Kaskadennutzung könne das „Ressourcenpotential umfassend genutzt werden“ (Beschl.-Empfehlung und Bericht des UmweltA, BT-Drs. 17/7505, 4). Als Bsp. wird genannt, dass „nicht kontaminierte Althölzer für die Möbelindustrie aufbereitet, kontaminierte, nicht aufzubereitende Anteile aber ggf. noch energetisch verwertet werden“ könnten. Jedoch sei „auch zu berücksichtigen, ob bei Einbindung von Abfällen in Produkte, etwa in Baustoffe, nach Ablauf der Lebensdauer des hergestellten Produkts eine nochmalige Verwertung als Abfall gewährleistet“ bleibe (Beschl.-Empfehlung und Bericht des UmweltA, BT-Drs. 17/7505, 4; s. auch Ludwig/Gawel/Pannicke AbfallR 2016, 170). Weitere Beispiele sind Altpapier, das zunächst stofflich, dann thermisch verwertet werden kann, sowie Biomasse, die stofflich und werkstofflich verwendet und letztlich ggf. kompostiert werden kann (A. Versteyl in Schmehl KrWG § 8 Rn. 25).

Die VO(en) auf Grundlage des Abs. 2 haben sich an den Vorgaben der AbfRRL 19 zu orientieren, insbes. an der sog. „**R1-Formel**“, auch „Energieeffizienzformel“ genannt (Kropp AbfallR 2011, 207), die durch Anl. 2 R1 umgesetzt wurde. Hier-nach gelten nur solche Verfahren als **Verwertungsverfahren** iSd § 3 Abs. 23, bei denen eine Hauptverwendung des Abfalls als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung erfolgt. Nach Fn. 1 hierzu fallen Verbrennungsanlagen zur Behandlung fester Siedlungsabfälle nur bei Erreichen bestimmter Energieeffizienzwerte darunter. Weiter sind die rechtlich allerdings unverbindlichen (Versteyl/Stengler AbfallR 2010, 245) **EU-Leitlinien** zur R1-Energieeffizienzformel in Anh. 2 der RL 2008/98/EG (abrufbar unter https://www.laga-online.de/documents/r1-guidelines_deutsch_2_1517834933.pdf) bei der VO-Gebung einzubeziehen (dazu Stengler AbfallR 2011, 213).

IV. Zum vormaligen Abs. 3 (Anforderungen an die energetische Verwertung)

Abs. 3 S. 1 bestimmte das Verhältnis zwischen **energetischer und stofflicher** 20 **Verwertung**. Soweit der Vorrang oder Gleichrang der energetischen Verwertung in keiner VO nach Abs. 2 festgelegt wurde, war als widerlegliche Vermutung (Petersen/Doumet/Stöhr NVwZ 2012, 521 (525)) anzunehmen, dass die energetische Verwertung einer stofflichen Verwertung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 gleichrangig war, wenn der Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, mindestens 11 000 Kilojoule pro Kilogramm betrug. Zugleich enthielt Abs. 3 S. 2 einen Auftrag an die Bundesregierung, bis Ende 2016 zu prüfen, ob und inwieweit der Heizwert zur effizienten und rechtssicheren Umsetzung der Abfallhierarchie noch erforderlich war.

Abs. 3 wurde in Folge der „Evaluation der ökologischen und ökonomischen Auswirkungen des Wegfalls der Heizwertregelung des § 8 Absatz 3 Satz 1 KrWG“ (UBA-Texte 21/2016) mit dem 2. Gesetz zur Änd. d. KrWG v. 27.3.2017, BGBl. I 567 aufgehoben. Die Heizwertklausel war zwar von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Bedingt durch den Zubau von Verbrennungskapazitäten war es allein von 2004 auf 2006 zu einer Zunahme der thermischen Verwertung und Beseitigung von Abfällen von 100 % gekommen, während die stoffliche Verwertung 2007 auf dem Stand von 1999 verblieben war. Für die Heizwertklausel waren 19 Abfallströme wie Haushalts- und Bioabfall, Klärschlamm, Altholz oder Verpackungen identifiziert worden. Allerdings sollen davon nur sechs durch die

Streichung letztlich betroffen sein, da die Mehrzahl der Abfallströme wegen vorrangiger Spezialregelungen, wegen des mangelnden Heizwerts oder wirtschaftlicher Gründe eine energetische Verwertung ausschließen. Auswirkungen werden nur für Gewerbeabfälle, Sperrmüll, Klärschlämme, Altreifen, nicht mineralische Bau- und Abbruchabfälle und gefährliche Abfälle aus der chemischen Industrie erwartet (BReg, BT-Drs. 18/10026, S. 27; vgl. auch Schütte/Winkler ZUR 2016, 569 (572 f.)).

- 22 Die Heizwertregelung war von vornherein nur als Auffang- und Übergangslösung vorgesehen gewesen (BReg, BT-Drs. 18/10026, S. 2). Hinzu kommt, dass auch die Kommission im Vertragsverletzungsverfahren 2014/2003 die Heizwertklausel als nicht vereinbar mit der Abfallhierarchie nach Art. 4 AbfRRL ange-mahnt hatte. Bereits bei der Gesetzgebung zum KrWG hatte die Kommission die Heizwertklausel kritisiert, weil die Abweichungen nicht einzelne Abfallströme betreffen, so dass der „geplante Einzelfallansatz das Konzept der Abfallhierarchie als Prioritätenfolge nicht angemessen widerspiegeln“ würde, und weil ua Lebenszyklusdenken nicht genügend berücksichtigt würde (Mitteilung der Kommission v. 28.3.2011 – SG (2011)D/51545; dazu Franßen AbfallR 2017, 80; s. auch Suhl AbfallR 2012, 201 (214 ff.)).
- 23 Die Streichung der Heizwertklausel führt zu einem grundsätzlichen Vorrang der stofflichen vor der energetischen Verwertung gemäß der Abfallhierarchie des § 6 Abs. 1 (Hofmann in BeckOK UmweltR § 8 KrWG Rn. 12). Die energie-tische Verwertung ist weiter zulässig, wenn es sich um eine Verwertungsmaß-nahme nach der R1-Formel gem. Anl. 2 zum KrWG handelt, die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 2 S. 3 und 3 vorliegen und die Verwertung gem. § 8 Abs. 1 S. 3 möglichst hochrangig ist, wobei die Darlegungslast beim Entsorgungspflichtigen bzw. Betreiber der Verbrennungsanlage liegt (Franßen AbfallR 2017, 80, 87). Letzteres führt zu einem Mehraufwand für die Betroffen-ten, der sich ua durch die notwendige Umstellung und höhere Kosten für die nunmehr gebotene stoffliche Verwertung von Abfällen ergibt, die wegen des Wegfalls der Heizwertklausel nicht mehr verbrannt werden dürfen (s. die umfangreiche Aufstellung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft und die Verwaltung bei BReg, BT-Drs. 18/10026, 12 ff.) Allein diese Mehrkosten begründen noch keine wirtschaftliche Unzumutbarkeit, vielmehr ist insoweit erforderlich, dass nach umfassender Würdigung des Einzelfalls die Kosten der stofflichen im Vergleich zu denen der energetischen Verwertung außer Verhältnis stehen (Kropp AbfallR 2016, 123 (129)).
- 24 Mit der Streichung der Heizwertklausel wird zwar der Ressourcenschutz im Ansatz verbessert (vgl. Kropp AbfallR 2016, 123 (129)). Jedoch sind die Unklar-heiten der Abgrenzung zwischen stofflicher und energetischer Verwertung im Angesicht der Abfallhierarchie des § 6 Abs. 1 nicht geringer geworden, sondern im Gegenteil eher gestiegen. Auf jeden Fall gestiegen sind die Anforderungen für die betroffenen Entsorgungspflichtigen, die nicht mehr auf den einfacher zu handhabenden Heizwert des § 8 Abs. 3 aF verweisen können. Nicht zu unterschätzen sind auch die Herausforderungen an die zuständigen Behörden, denen es kaum gelingen dürfte, einen strengen Vollzug im Hinblick auf den grds. Vorrang der stofflichen Verwertung durchzusetzen (Franßen AbfallR 2017, 80 (88)). Bei Anordnungen nach § 62 liegt die Darlegungs- und Beweislast nach wie vor bei der Behörde (vgl. Petersen AbfallR 2013, 2 (6)). Ohne eine konkretisierende VO dürfte eine sachgerechte Umsetzung der Abfallhierarchie in diesem komplexen

Spannungsfeld kaum zu erreichen sein (vgl. Hofmann in BeckOK UmweltR § 8 KrWG Rn. 13).

§ 9 Getrennthalten von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot

(1) Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Absatz 2 bis 4 und § 8 Absatz 1 erforderlich ist, sind Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln.

(2) ¹Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig. ²Abweichend von Satz 1 ist eine Vermischung ausnahmsweise dann zulässig, wenn

1. sie in einer nach diesem Gesetz oder nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hierfür zugelassenen Anlage erfolgt,
2. die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach § 7 Absatz 3 eingehalten und schädliche Auswirkungen der Abfallbewirtschaftung auf Mensch und Umwelt durch die Vermischung nicht verstärkt werden sowie
3. das Vermischungsverfahren dem Stand der Technik entspricht.

³Soweit gefährliche Abfälle in unzulässiger Weise vermischt worden sind, sind diese zu trennen, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach § 7 Absatz 3 sicherzustellen, und die Trennung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Literatur: Dippel, Entmischtes zum Vermischungsverbot des § 9 Abs. 2 KrWG, AbfallR 2016, 230 ff.; Dolde/Vetter, Beseitigung und Verwertung nach dem KrW-/AbfG – Zuständigkeiten und Abgrenzungsfragen, NVwZ 2000, 21 ff.; Kersting, Ist die Verwertung von Abfallgemischen rechtlich unmöglich?, NVwZ 1998, 1153 ff.; Kropp, Getrennthaltungsgebote und Vermischungsverbote nach dem neuen KrWG Teil 1: Allgemeines Getrennthaltungsgebot, ZUR 2012, 474 ff.; Kropp, Getrennthaltungsgebote und Vermischungsverbote nach dem neuen KrWG – Teil 2: Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle, ZUR 2012, 543 ff.; Queitsch, Gibt es noch „Abfälle zur Beseitigung“ nach dem KrW-/AbfG?, UPR 2000, 1 ff.; Rüdiger, „Mischen possible?“, AbfallR 2017, 90 ff.; Thärchen/Prelle, Die kommunale Pflichttonne für Gewerbebetriebe im Lichte der aktuellen Rechtsprechung, Müll und Abfall 2005, 321 ff.; Versteyl/Schomerus, Weitere Vereinfachung des Abfallrechts – auf dem Weg zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, 2010; Wulforst, Die Konkretisierung des KrW-/AbfG – eine Aufgabe für den Landesgesetzgeber, NVwZ 1997, 975 ff.

I. Allgemeines

Dem bis zum Inkrafttreten des KrWG in § 5 Abs. 2 S. 4 KrW-/AbfG normierten Gebot entsprechend, beinhaltet Abs. 1 das Gebot, zur Verwertung vorgesehene Abfälle getrennt zu halten und getrennt zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2–4 u. § 8 Abs. 1 erforderlich ist. Durch dieses Gebot verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, eine geordnete Entsorgung durch die Sicherung definierbarer Qualitäten zu erreichen (so bereits BT-Drs. 12/5672, 43 zu § 5 Abs. 2 S. 4 KrW-/AbfG). Erst eine Getrennthaltung und getrennte Behandlung von Abfällen ermöglicht das Verwertungspotential einzelner Abfälle zum Zwecke einer optimalen Abfallverwertung auszunutzen (wie hier Rüdiger in vLWKR Rn. 32).

II. Getrennthaltungspflicht (Abs. 1)

- 2 Aus dem Wortlaut des Abs. 1 ergibt sich, dass die Getrennthaltungspflicht erst ab dem Zeitpunkt des Abfallanfalls besteht. Demnach besteht bis zum Zeitpunkt des Anfalls des Abfalls keine Getrennthaltungspflicht. Mithin folgt aus § 9 Abs. 1 für den Abfallerzeuger auch keine Pflicht zur getrennten Erfassung des anfallenden Abfalls. Die Getrennthaltungspflicht hat zudem keinen absoluten Charakter, sondern ist relativ (zust. Kropp in Jarass/Petersen Rn. 21). Das bedeutet, dass das KrWG, wie schon das KrW-/AbfG, **kein generelles Vermischungsverbot** kennt; vielmehr kann ein Getrennthalten nach Abs. 1 nur verlangt werden, wenn das Vermischen von Abfällen nach den konkreten Umständen gegen die Grundpflicht der Kreislaufwirtschaft nach § 7 Abs. 2 verstieße (vgl. BVerwG NVwZ 2000, 1178 (1179); VGH München NuR 2000, 221 (222)), was insbes. nach Einführung der getrennten Sammlung nach § 14 mit Blick auf die dort genannten Abfälle der Fall sein kann. Liegen diese Voraussetzungen jedoch vor, gilt die Pflicht zur Getrennthaltung und -behandlung sowohl innerhalb der Gruppe der Abfälle zur Verwertung als auch erst recht im Verhältnis zu den Abfällen zur Beseitigung, für die in § 15 Abs. 3 eine eigene Getrennthaltungspflicht normiert ist (BVerwG NVwZ 2000, 1178 (1179); Kropp in Jarass/Petersen Rn. 24 mwN).
- 3 Die maßgebliche Voraussetzung des Getrennthaltungsgebotes ergibt sich aus dem Tatbestandsmerkmal der **Erforderlichkeit**, welche sich nach den vom Gesetz vorgegebenen Anforderungen an die Verwertungspflicht bestimmt und dabei die Berücksichtigung der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach § 7 Abs. 4 ausdrücklich einschließt (BReg. in BT-Drs. 17/6052, 80). Bei näherem Hinsehen stellt sich jedoch die Frage, aus welchen der in Abs. 1 genannten Vorschriften des KrWG sich konkrete Verpflichtungen ergeben, die notwendigerweise die Getrennthaltung oder getrennte Behandlung von Abfällen voraussetzen. Normtypologisch formuliert § 8 Abs. 1 keine eigene „Anforderung“, sondern enthält eine Entscheidungsregel zur Auswahl zwischen verschiedenen Verwertungsmaßnahmen, die sich am Gebot der hochwertigen Verwertung zum Schutze von Mensch und Umwelt ausrichtet (zust. Hofmann in BeckOK UmweltR Rn. 2; aA Rüdiger in vLWKR Rn. 41 ff.). Entsprechendes gilt für § 7 Abs. 4, der ebenfalls keine Anforderungen an die Verwertung aufstellt, sondern etwas thematisch anderes, nämlich die Voraussetzungen für eine Verwertungspflicht (technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit), benennt und in S. 3 teilweise definiert (zust. Kopp-Assenmacher in Kopp-Assenmacher Rn. 26). Einschlägige Anforderungen ergeben sich auch nicht aus der in § 7 Abs. 3 S. 2 enthaltenen Definition der Ordnungsmäßigkeit der Verwertung, denn diese nimmt nur ganz allg. auf die öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich des KrWG Bezug (ebenso Rüdiger in vLWKR Rn. 38). Demzufolge ergeben sich konkrete rechtliche Anforderungen, zu deren „Erfüllung“ die Getrennthaltung und getrennte Behandlung „erforderlich“ sein können, genau genommen eigentlich nur aus den Maßgaben für eine schadlose Verwertung, wie sie in § 7 Abs. 3 S. 3 niedergelegt sind. Daneben kann in sehr allg. Form noch die generelle Verwertungspflicht in § 7 Abs. 2 S. 1 als Anknüpfungspunkt für die Getrennthaltungspflicht des Abs. 1 dienen (hins. der Bezugnahme auf § 7 wie hier Rüdiger in vLWKR Rn. 38 f. sowie Kopp-Assenmacher in Kopp-Assenmacher Rn. 21).
- 4 Lassen sich dem Gesetz kategorische Pflichten zur Getrennthaltung von Abfällen, sofern es sich nicht um gefährliche Abfälle handelt (→ Rn. 6), nicht entnehmen (→ Rn. 2), so unterliegen auch **Abfallgemische** dem Vorrang der Verwer-

tung aus § 7 Abs. 2 S. 2; die Annahme, eine Vermischung von Abfällen mache aus diesen generell Abfälle zur Beseitigung (so etwa noch OVG Münster NVwZ 1998, 1207 (1209)) ist mit BVerwG NVwZ 2000, 1178 (1179) daher abzulehnen. Entspr. besteht auch keine Verpflichtung der Abfallerzeuger und Abfallbesitzer zur **Entmischung/Trennung** gemischt angefallener Abfälle zum Zwecke der Verwertung – selbst bei unzulässiger Vermischung – (vgl. Kropp ZUR 2012, 474 (479); Rüdiger AbfallR 2017, 90 (95); Dippel AbfallR 2016, 230 (232) mwN), solange es sich nicht um gefährliche Abfälle handelt (→ Rn. 9).

Die Anforderungen hinsichtlich der Getrennthaltung von Abfällen können durch **5** Verordnung festgelegt werden (vgl. § 10 Abs. 1 S. 2). Eine verordnungsrechtliche Konkretisierung der Anforderungen ist sinnvoll und notwendig zugleich, denn ohne eine Konkretisierung würde § 9 Abs. 1 nahezu ins Leere laufen (zust. Kopp-Assenmacher in Kopp-Assenmacher Rn. 32). Für gewerbliche Siedlungsabfälle sowie bestimmte Bau- und Abbruchabfälle ergeben **sich verordnungsrechtlich vorgegebene Pflichten zur Getrennthaltung** aus § 3 Abs. 1 sowie § 8 Abs. 1 GewAbfV. Die am 1.8.2017 in Kraft getretene Novelle der **GewAbfV** hat die nach GewAbfV 2002 möglichen Ausnahmen von den Getrennthaltungspflichten nunmehr klarer geregelt oder eingeschränkt und insoweit verschärft (vgl. Loschwitz AbfallR 2017, 227 (228 ff.)). Die vormals jeweils zulässige gemeinsame Erfassung von gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 3 Abs. 2 GewAbfV 2002) bzw. Bau- und Abbruchabfällen (§ 8 Abs. 3 GewAbfV 2002) unter der Voraussetzung anschließender Zuführung in eine Vorbehandlungsanlage wurde ersatzlos gestrichen. Die Pflicht zur Getrennthaltung entfällt gem. § 3 Abs. 2 GewAbfV bzw. § 8 Abs. 2 GewAbfV auch hier nunmehr nur, soweit die getrennte Sammlung „technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist“. In diesem Fall sind Gemische aus gewerblichen Siedlungsabfällen dann gem. § 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage, Gemische aus Bau- und Abbruchabfällen gem. § 9 Abs. 1 GewAbfV je nachdem einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuzuführen (s. ausf. zu den Änderungen der GewAbfV-Novelle Denz-Hedlund/Pauly AbfallR 2017, 312 ff.; Queitsch BeckOK UmweltR § 15 Rn. 31 ff.). Wie **§ 10 AltholzV** zu entnehmen ist, ist die Pflicht zur Getrennthaltung auch das durchgängige Prinzip der Altholzverordnung (zum Verhältnis zur GewAbfV, die nunmehr auch die Abfallfraktion Holz erfasst, vgl. § 1 Abs. 5 GewAbfV: Spezialität der AltholzV). Spezialgesetzlich findet sich eine Pflicht zu Getrennthaltung auch in dem am 1.1.2019 in Kraft tretenden Verpackungsgesetz. Während die dadurch abgelöste VerpackV ein entsprechendes Gebot noch nicht vorsah, wird in **§ 13 VerpackG** erstmals eine Pflicht der privaten Endverbraucher zur getrennten Sammlung der bei ihnen als Abfall anfallenden restenteilerten Verpackungen normiert (vgl. BT-Drs. 18/11274, 95).

Handelt ein Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer dem Gebot aus § 9 Abs. 1 zuwider, erleidet er nicht allein deshalb einen Rechtsnachteil. Insbes. liegt keine Ordnungswidrigkeit nach § 69 vor. Ein unter Umständen faktischer Nachteil kann jedoch aufgrund der Verantwortlichkeit für den Umschlag einer zur Verwertung geeigneten Anfallmenge in einen Abfall zur Beseitigung eintreten (zust. u. näher Kopp-Assenmacher in Kopp-Assenmacher Rn. 32). **6**

III. Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle (Abs. 2)

In Umsetzung von Art. 18 Abs. 1 Abfall-RL sieht Abs. 2 S. 1 ein grundsätzliches gesetzliches Verbot der Vermischung gefährlicher Abfälle mit anderen gefähr- **7**

lichen Abfällen und mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien vor. In Ermangelung einer kategorischen Pflicht zur Getrennthaltung (→ Rn. 4) besteht dieses **Vermischungsverbot** nicht für „normale“ Abfälle, insbesondere nicht bezogen auf Haushaltsabfälle (vgl. Art. 20 Abfall-RL). Das Verbot der Vermischung erstreckt Abs. 2 S. 1 auch auf die Verdünnung gefährlicher Abfälle. Hierdurch soll der Gefahr begegnet werden, dass die Einstufung als gefährlicher Abfall durch die Verdünnung endet, obwohl das vom Abfall ausgehende Gefährdungspotential tatsächlich betrachtet durch die Verdünnung nicht reduziert wurde.

8 Im Hinblick auf das grundsätzliche gesetzliche Verbot der Vermischung von gefährlichen Abfällen beinhaltet **S. 2** einen **Ausnahmetatbestand**. Durch die Schaffung dieses Ausnahmetatbestandes hat der Gesetzgeber von der Option in Art. 18 Abs. 2 Abfall-RL Gebrauch gemacht, die Vermischung unter bestimmten engen Voraussetzungen zu gestatten. In Übereinstimmung mit den Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie beinhaltet der S. 2 insgesamt drei kumulative Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Ausnahme vom grundsätzlichen Vermischungsverbot besteht. Die grundlegende Voraussetzung für eine zulässige Vermischung von gefährlichen Abfällen ist, dass die Vermischung in einer Anlage erfolgt, welche nach dem BImSchG oder dem KrWG eigens für die Vermischung zugelassen ist (**Nr. 1**). Da iRE immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren regelmäßig nicht über stoffbezogene Anforderungen entschieden wird, könnte infolge der Formulierung von Abs. 2 Nr. 1 der Eindruck entstehen, dass die Anlage immissionsschutzrechtlich lediglich allg. für die Abfallverwertung zugelassen sein muss. Dies ist jedoch dem Willen des Gesetzgebers entsprechend nicht der Fall, denn durch die Verwendung des Wortes „**hierfür**“ macht der Gesetzgeber deutlich, dass die immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung gerade auch die Vermischung von Abfällen abdecken muss (BT-Drs. 17/6645, 3; ausf. Frenz in FFFF Rn. 34).

9 Eine zulässige Vermischung setzt weiter voraus (**Nr. 3**), dass das Vermischungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik (→ § 3 Rn. 120 ff.) entspricht. Zudem soll über **Nr. 2** gewährleistet sein, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach Maßgabe der Anforderungen des § 7 Abs. 3 (→ § 7 Rn. 16 ff.) erfolgt und durch die Vermischung der gefährlichen Abfälle die schädlichen Auswirkungen der Abfallbewirtschaftung auf die Schutzgüter Mensch und Umwelt nicht verstärkt werden.

10 Hat bereits eine unzulässige Vermischung mit gefährlichem Abfall stattgefunden, so sind die vermischten Abfälle nach Abs. 2 S. 3 grds. wieder voneinander zu trennen. Dieses **Trennungsgebot** wird jedoch insoweit eingeschränkt als eine Trennung der vermischten Abfälle nur dann geboten ist, wenn sie zur Gewährleistung einer nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erforderlich ist. Ist mithin eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung auch ohne Trennung möglich, so kann die Trennung unterbleiben. Darüber hinaus muss die Trennung technisch möglich und zudem wirtschaftlich zumutbar sein. Damit nimmt die Vorschrift Bezug auf die Kriterien des § 7 Abs. 4, dh auf einen im KrWG selbst nicht näher definierten Technikstandard (zur Konkretisierung s. Mann UPR 1995, 180 ff.; → § 7 Rn. 21 f.) und auf ein subjektives Belastungskriterium, das nach § 7 Abs. 4 S. 3 maßgeblich im Wege einer Verhältnismäßigkeitsaussage über die Kostenrelation von Trennung und Nichttrennung zu ermitteln ist (zust. Rüdiger in vLWKR Rn. 67). Bereits diese Maßstäbe verdeutlichen, dass das Trennungsgebot im konkreten Anwendungsfall eine deutliche Rela-